

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Stemwede

Förderung von Stromerzeugungsgeräten:
Mini-Photovoltaik-Anlagen – sogenannte Balkonkraftwerke

für Hauseigentümer und Mieter
(FöRi Mini-PV-Anlagen)

Die Gemeinde Stemwede möchte die Anschaffung und Betreibung von Mini-Photovoltaik-Anlagen (fortfolgend: Mini-PV-Anlage) fördern. Ziel der Förderung ist es, in Zeiten des Klimawandels die Eindämmung der Erderwärmung durch Anhebung des Solarpotenzials zu forcieren und dadurch auch einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten.

1. Fördervoraussetzungen

- 1.1. Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln können Zuschüsse für die Inbetriebnahme einer Mini-PV-Anlage gewährt werden.
- 1.2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistung der Gemeinde Stemwede, auf die seitens der Antragsteller kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan des Wirtschaftsbetriebes der Gemeinde Stemwede bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Stemwede wieder aufgehoben werden.
- 1.3. Antragsberechtigt sind alle privaten Wohnungs- und Hauseigentümer und Erbbauberechtigte im Grundstücksaltbestand, als auch in Neubaugebieten innerhalb der Gemeinde Stemwede. Ebenso antragsberechtigt sind Mieter einer sich im Gemeindegebiet befindlichen Wohneinheit.

2. Förderkriterien

- 2.1. Förderfähig ist eine Mini-PV-Anlage je privaten Wohngebäude oder Wohneinheit, welches sich im Gemeindegebiet befindet und die zum jeweiligen Zeitpunkt in Deutschland geltenden technischen und gesetzlichen Anforderungen zur Produktsicherheit (CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm, GSS Sicherheitsstandard usw.) erfüllt. Für Gebäude, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- 2.2. Nicht förderfähig sind:
 - a) Mehrfach-Beantragungen für die gleiche Wohneinheit bzw. Gebäude.
 - b) Umsetzung an Firmen- oder Betriebsgebäuden, ebenso deren Firmen- oder Betriebswohnungen.
 - c) Mini-PV-Anlagen, die vor dem in Kraft treten dieser Förderrichtlinie angeschafft wurden (Rechnungsdatum).
 - d) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.

2.3 Pflichten des Antragstellers bzw. Voraussetzungen vor Inbetriebnahme:

- a) Abstimmung mit dem örtlichen Stromversorger, welche Vorgaben einzuhalten sind (u.a. welche Steckdosenvorrichtung erlaubt ist oder ob ein Zweirichtungszähler vorhanden sein sollte, etc.).
- b) Prüfung der Anlage und des Stromkreises durch einen hierfür zugelassenen Elektriker unter Beachtung der in Deutschland geltenden Installationsnormen.
- c) Anmeldung der Mini-PV-Anlage beim örtlichen Netzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur.
- d) Bei Mietwohnungen / Miethäusern liegt dem Antragsteller / der Antragstellerin eine Genehmigung des Einbaus eines Stromerzeugungsgerätes (Mini-PV-Anlage...) durch den Eigentümer / Eigentümergemeinschaft vor.

3. Bemessung der Zuschüsse

Soweit alle Förderkriterien erfüllt werden, beträgt die Höhe des gemeindlichen Zuschusses einmalig 100,00 Euro.

4. Antragstellung inkl. Leistungsnachweis

4.1. Anträge sind schriftlich auf dem zur Verfügung gestellten Antragsvordruck, unter Angabe

- a) des betreffenden Wohngebäudes, -eigentums oder Wohneinheit,
- b) Name und Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers unter Angabe
- c) Name und Anschrift des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft (der betroffenen Wohneinheit),
- d) Bankverbindung der Antragstellerin / des Antragstellers

bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern zu stellen. Der Antrag ist vom Eigentümer sowie ggf. vom Mieter gem. 1.3 zu unterschreiben.

4.2. Als **Leistungsnachweis** müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a) Kopie der Schlussrechnungen über das angeschaffte Gerät sowie der fachgerechten Installation durch einen zugelassenen Elektriker. Sie sollten beinhalten:
 - Wattleistung
 - VDE-Norm
- b) Nachweis/Bescheinigung der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur
- c) Gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Redaktioneller Hinweis:

Ersatzweise ist ein "dokumentierter Hinweis" ausreichend, dass Antragsteller über die verpflichtende Meldung an die Bundesnetzagentur und eine fachgerechte Installation informiert wurden.

4.3. Die Gemeinde Stemwede behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

5. Bewilligung

Die Anträge werden im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positiver Antragsprüfung auf das im Antrag angegebene Konto.

7. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Stemwede behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

8. Inkrafttreten

Die Fördermaßnahme tritt am 01.05.2022 in Kraft.